

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



4. Jahrgang

kostenlos

Guben 07. 07. 2004

Nr. 01/2004

INHALTSVERZEICHNIS

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996 Seiten 3-4
 § 1 Neufassung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ
 § 2 Inkrafttreten
3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seiten 5-7
 Präambel
 § 1 Grundsatz
 § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
 § 3 Beitragsmaßstab
 § 4 Beitragssatz
 § 5 Entstehung der Beitragspflicht
 § 6 Beitragspflichtige
 § 7 Fälligkeit des Beitrages
 § 8 Inkrafttreten
5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seiten 7-11
 Präambel
 Inhaltsverzeichnis
 § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
 § 2 Gebührenschildner
 § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
 § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
 § 5 Veranlagung und Fälligkeit
 § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
 § 7 Gebührenmaßstab
 § 8 Gebührensatz
 § 9 Starkverschmutzerzuschlag
 § 10 Ordnungswidrigkeiten
 § 11 Mehrwertsteuer
 § 12 Inkrafttreten
4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ Seite 11
 Präambel
 § 1 Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert
 § 2 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenhomer Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzellexemplare sind beim Herausgeber (x.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten 12-15

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff-Grundstückeigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Die Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

Seiten 15-23

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980,
Teil 1 gültig ab 1. April 1980

Seiten 23-26

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

Seite 27

Anlage C zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Technische Anschlußbedingungen

Seite 27

Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20.11.2003

Beschluss Nr. VV 15/03

Beschluss Nr. VV 16/03

Beschluss Nr. VV 17/03

Beschluss Nr. VV 18/03

Beschluss Nr. VV 19/03

Beschluss Nr. VV 20/03

Beschluss Nr. VV 21/03

Beschluss Nr. VV 22/03

Seite 28

Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18.03.2004

Beschluss Nr. VV 01/04

Beschluss Nr. VV 05/04

Beschluss Nr. VV 06/04

Seite 28

Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.04.2004

Beschluss Nr. VV 07/04

Beschluss Nr. VV 08/04

Beschluss Nr. VV 09/04

Beschluss Nr. VV 10/04

Beschluss Nr. VV 11/04

Beschluss Nr. VV 12/04

Beschluss Nr. VV 14/04

Beschluss Nr. VV 15/04

Beschluss Nr. VV 16/04

Beschluss Nr. VV 17/04

Gubener Wasser- und
Abwasserzweckverbandes

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996

Auf Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)
- der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 09/04 folgende 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. 05. 1996 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 1/2 zeilig	3,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite	5,00 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00 €
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Gebühr für Ablichtungen	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2	Computerausdrücke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*	
2.3.1	je DIN A 4 Seite	5,00 €
2.3.2	je DIN A 3 Seite	8,00 €
2.3.3	je DIN A 2 Seite	13,00 €
2.3.4	je DIN A 1 Seite	26,00 €
2.3.5	je DIN A 0 Seite	51,00 €
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag	
3.	Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht	
3.1.	je DIN A 4 Seite	13,00 €
3.2.	je DIN A 3 Seite	26,00 €
3.3.	je DIN A 2 Seite	41,00 €
3.4.	je DIN A 1 Seite	77,00 €
3.5.	je DIN A 0 Seite	102,00 €
3.6.	für transparente Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.7.	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag	
* Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.		
4.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)	18,00 €
6.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.2	Genehmigungen zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler)	18,00 €
6.4	Erteilung von Schachtgenehmigungen, für jede angefangene halbe Stunde	250,00 €
6.5	Ausleihe Standrohr – Kautions	41,00 €
6.6	Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme	
7.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung sowie der Abwassergebührensatzung	18,00 €
7.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	
7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	41,00 €
7.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	41,00 €
7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	77,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.8	Bearbeitung von Fördermittelanträgen für Grundstückskleinkläranlagen, je Kleinkläranlage	5,00 €
8.	Sonstiges	6,00 €
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	18,00 €
8.5.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.5.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00 €
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	18,00 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 15.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 15.04.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 09/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 16.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Priambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 14/04 die 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage besteht.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.
3. Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksfläche eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach §6, die selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.
- (3) Gemäßenbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich | 0,25 |
- Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist jedes Gebäudegeschoss, bei dem 2/3 der Grundfläche (Rohbaumaß) eine lichte Höhe von 2,30 m oder mehr hat.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden.
Untergeschosse, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies Zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.
- (7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschößzahl nicht bekannt ist.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.
- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt ab dem 01. 01. 2002 0,82 Euro/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Wird gemäß § 3, Abs. 10, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Absatz 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht

dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Anschlussbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, den 15.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung des GWAZ, beschlossen am 15.04.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 14/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 16.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel:

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – Bbg. Abw. AG) vom 08.02.1996,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 12/04 die 5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 beschlossen:

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser und vergleichbare oder ähnliche Abwässer erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen.
Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
 - d) natürliche und juristische Personen die ohne Genehmigung oder Unterrichtung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage nutzen.
- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenschildner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder von ihm Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Werden Abwasserkanäle neu errichtet, beginnt die Gebührenpflicht spätestens 3 Monate nach Aufforderung zum Anschluß. Der Zweckverband kann Abweichungen zulassen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses an die Entwässerungsanlage.
- (3) Wenn der Verband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschild, zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges.
Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für zeitweilige Einleitungen wird der Erhebungszeitraum der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angepasst.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschildner die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschildner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem erstem Abschlag verrechnet.
Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).
Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Abwassermenge, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,
 - c) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.
Als Berechnungsformel gilt:
 $m^3 \text{ abgeleitetes Niederschlagswasser} = 0,59848 \times \text{angerechnete Grundstücksfläche}$
Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m^3 je m^2 für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.
 - d) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Maßstabseinheit ist ein m^3 Abwasser.
- (5) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder d) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen.
Schätzungen erfolgen auch, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenummessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 8

Gebührensatz

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2004 3,01 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab 01.01.2004 1,77 Euro je Kubikmeter.
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr ab 01.01.2004 1,05 Euro je Kubikmeter.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die dauernde oder zeitweilige Ableitung von Abwasser dessen Beschaffenheit mit Niederschlagswasser vergleichbar oder ähnlich ist, z.Bsp. aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Drainagen und anderen Einleitungen, erhebt der Verband eine Gebühr von 1,05 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanäle bzw. 1,77 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Mischwasserkanalisationssysteme.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt - für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter.

§ 9

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot V \cdot 100\%}{\text{Gesamtzuflußfracht des Parameters } i}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}$$

ist.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt.
- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrundegelegt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig. handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 15.04.2004

K.D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 15.04.2004 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 12/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 16.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

Präambel

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
 - §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
 - der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung
- hat die Versammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 11/04 folgende 4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ beschlossen:

§ 1

Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Verbrauchspreis (Wasserpreis)“ wird der Absatz (3) neu gefasst:

Er lautet wie folgt:

- (3) Der Mengenpreis für den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) beträgt 0,58 €/m³ (Nettopreis) zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.
Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 15.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 15.04.2004 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 11/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 16.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 10/04 die 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Wasserabgabesatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich - rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2

Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:

sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

Versorgungsleitungen:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse: (= Hausanschluss)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684). Die AVB Wasser V, §§ 2 bis 34, gilt für alle Kunden des GWAZ auch für Sonderkunden und Industrieunternehmen soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung einschließlich der Anlagen.
- (3) Die Anlagen bestehen aus:
 1. den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen) entsprechend §§ 2-34 der AVB WasserV als Anlage A dieser Satzung;
 2. den Ergänzenden Bestimmungen des GWAZ zur AVB Wasser V - Anlage B dieser Satzung (Ergänzende Bestimmungen);
 3. den weiteren Technischen Anschlussbedingungen des GWAZ gemäß § 17 AVB WasserV (Technische Anschlussbedingungen) - Anlage C dieser Satzung;

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (5) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Für die Entgelte der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen A bis C entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhandelt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach Nummer 13, Abs. 1 und 2 der Anlage B zu dieser Satzung, angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Verbandsvorsteher des GWAZ.
- (5) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13

Die Anlagen:

- A „Allgemeine Bedingungen“
 B „Ergänzende Bestimmungen“
 C „Technische Anschlußbedingungen“
 sind Bestandteil dieser Satzung.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 15.04.2004

K.D. Hübner
 Vorstandsvorsteher

P. Jeschke
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 15.04.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 10/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 16.04.2004

K.D. Hübner
 Vorstandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

**Verordnung
 über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
 (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980,
 Teil 1 Gültig ab 1. April 1980**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. 1 S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde

Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im

betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung

überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstellen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- 1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

- 1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- 1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

- 1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- 3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- 4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

§ 35

Öffentlichrechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedin-

gungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorff

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

1.

Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluß

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die aus dem Überlassungsvertrag der CoWAG an den GWAZ überlassenen Versorgungsverträge bleiben bis zu ihrem Neuabschluß gültig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen).
Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsvervollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muß ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigelegt werden.

2.

Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3.

Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. **Zu § 5 AVB WasserV
Umfang der Versorgung**

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. **Zu § 9 AVB WasserV
Baukostenzuschüsse**

- (1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druck-erhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß (BKZ) wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Darin bedeuten:

- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;
 P_A = der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m³/d);
 $\sum P_A$ = Summe aller P_A für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

(6) **Haushaltsbedarf**

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m³/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

bei 1	Wohneinheit	$P_A 1$	=	1,0
bei 2	Wohneinheiten	$P_A 2$	=	1,4
bei 3	Wohneinheiten	$P_A 3$	=	1,7
bei 4	Wohneinheiten	$P_A 4$	=	2,0
jede weitere Wohneinheit		$P_A 5$	=	$P_A 4 + 0,2$

(7) **Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf**

Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt.

Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlusswertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuß wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, daß die vorhandene Anschlußleitung durch eine größere ersetzt werden muß. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.
- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

6. **Zu § 10 AVB WasserV
Hausanschluß**

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluß verlangen.

- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bestimmungen greift. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.
- (6) **Angebot, Annahme und Fälligkeit**
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlußleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuß, errechnet und aufgliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 DM oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Ziff. 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

Zu § 11 AVB WasserV

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

7. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

Zu § 12 AVB WasserV

Kundenanlage

8. Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlußnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlußnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlußnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlußnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

Zu § 13 AVB WasserV

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

9. Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Die Kosten trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für zwei Monteurstunden. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

Zu § 14 der AVB WasserV

Überprüfung der Kundenanlage

10. (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV

Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen

11. Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

Zu § 16 AVB WasserV

Zutrittsrecht

12. Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

Zu § 22 der AVB WasserV

Verwendung des Wassers

13. (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder

Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.

- (2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantenentnahmemarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Überflurhydrantenentnahmemarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14.

Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

15.

§ 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	3,00 €
2. Androhung der Versorgungseinstellung	10,00 €
- (2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16.

Zu § 30 der AVB WasserV
Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17.

Zu § 33 AVB WasserV
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.
- (2) Will ein Kunde, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

18.

Sonstige Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen mit Wirkung für alle Anschlußnehmer und Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzugeben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugegangen.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19.

Zu § 37 AVB WasserV
Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage C
zur Wasserabgabesatzung (WAS)
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Technische Anschlußbedingungen

Auf Grundlage der Anlage A zur WAS § 17 erläßt der GWAZ folgende Technische Anschlußbedingungen:

1. Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
2. Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen Druckschwankungen kommen. Dies führt jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlußnehmer haben diese Spülungen zu dulden. Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.
3. Anschluß- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlußleitung vorhanden ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, daß spätere Arbeiten in der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz- Eigendruck zu erfolgen. Druckstöße aus der Betätigung schnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20. 11. 2003

Beschluss Nr. VV 15/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Trinkwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2004, wie im Jahr 2003, bei 1,72 €/m³ und einem Grundpreis von 30,68 €/Qn 2,5 und Jahr, gemäß anliegender Kalkulation, konstant zu halten.

Beschluss Nr. VV 16/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Rohwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 0,58 €/m³ zu erhöhen. Der Grundpreis pro Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30,68 €/Jahr konstant bleiben.

Beschluss Nr. VV 17/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebühr für kanalentsorgtes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 3,01 €/m³ zu senken.

Beschluss Nr. VV 18/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 73,79 € je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 3,86 €/m³ festzulegen.

Beschluss Nr. VV 19/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstücken mit einer Grundgebühr von jährlich 13,62 € je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 12,46 €/m³ festzulegen.

Beschluss Nr. VV 20/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Klärschlamm Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 7,07 € je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 14,58 €/m³ festzulegen.

Beschluss Nr. VV 21/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser für den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 1,05 €/m³ zu erhöhen.

Beschluss Nr. VV 22/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 1,77 €/m³ zu erhöhen.

Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18. 03. 2004

Beschluss Nr. VV 01/04

Die Versammlung beschließt,

Herrn Peter Jeschke als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der POS zu entsenden.

Beschluss Nr. VV 05/04

Die Versammlung beschließt,

einen Kassenkredit in der im Wirtschaftsplan 2004 festgesetzten Höhe aufzunehmen.

Beschluss Nr. VV 06/04

Die Versammlung beschließt,

der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Kassenkredites auch Darlehen an kommunale Unternehmen zur Überbrückung kurzzeitiger Liquiditätsprobleme zu vergeben.

Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15. 04. 2004

Beschluss Nr. VV 07/04

Die Versammlung beschließt,

den Beschluss VV 23/03 „Wirtschaftsplan für das Jahr 2004“ aufzuheben und den diesem Beschluss beiliegenden überarbeiteten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 zu bestätigen.

der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ aufzuheben und die „4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 08/04

Die Versammlung beschließt,

den am 20. 11. 2003 gefaßten Beschluss Nr. VV 24/03 über die „16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ aufzuheben und die neu gefaßte, diesem Beschluss beiliegende 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 12/04

Die Versammlung beschließt,

den Beschluss Nr. VV 28/03 vom 20. 11. 2003 „5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ aufzuheben und die „5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 09/04

Die Versammlung beschließt,

den Beschluss VV 25/03 „3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ aufzuheben und die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 14/04

Die Versammlung beschließt:

den Beschluss Nr. VV 30/03 vom 20. 11. 2003 „3. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ aufzuheben und die „3. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes“ in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 10/04

Die Versammlung beschließt,

den Beschluss Nr. VV 26/03 „4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes einschließlich der Anlagen A-C“ vom 20. 11. 2003 aufzuheben und die „4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes einschließlich der Anlagen A-C“ in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 15/04

Die Versammlung beschließt,

das Grundstück des Wasserwerkes Pinnow an die Gemeinde Schenkendöbern zurück zu übertragen.

Beschluss Nr. VV 11/04

Die Versammlung beschließt,

den Beschluss Nr. VV 27/03 vom 20. 11. 2003 „4. Änderungssatzung

Beschluss Nr. VV 16/04

Vergabe einer Liquiditätshilfe

Beschluss Nr. VV 17/04

Die Versammlung beschließt,

dem am 06. 04. 2004 geschlossenen Vergleich wird zugestimmt.